



## Versicherungsbestätigung für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Nr. 2-24.771.338-3

Diese Versicherungsbestätigung gilt für die umseitige Reisebuchung beim Kreis der Freunde Roms e.V.

### Rechtsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Maßgebend für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (ABRV 2008) und – sofern zutreffend – die Sonderbedingungen zu den ABRV 2008 für gemietete Ferienwohnungen.

### Die Generali leistet Entschädigung

- bei Nichtantritt der Reise für die vom Versicherten dem Reiseunternehmen oder einem anderen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- bei Abbruch der Reise für die entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten. Voraussetzung ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
- bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 3 ABRV 2008 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 3 ABRV 2008 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die Generali ist im Umfang von Ziffer 1 ABRV 2008 leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) bei Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
- b) bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- c) bei Schwangerschaft einer Versicherten oder im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- d) bei Schaden am Eigentum des Versicherten oder im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 3.1.2 ABRV 2008 genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

### Die Generali haftet nicht

für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie\*. Die Generali ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

### Beachten Sie bitte im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist bei Eintritt eines der genannten Ereignisse verpflichtet, der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH, Aureliusstr. 2, 52064 Aachen, Tel. 0241/4563750, Fax 0241/4564837, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren; der Generali jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Versicherungsfalles zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 3.1.3 ABRV 2008, jeweils unter Beifügung der Buchungsunterlagen, einzureichen; auf Verlangen der Generali die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

Bei Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer/Versicherten ist die Generali von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Generali insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der der Generali obliegenden Leistung gehabt hat.

Bei jedem Versicherungsfall trägt jeder Versicherte einen Selbstbehalt von 25 EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt jeder Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens 25 EUR je Person.

Die Generali haftet nach Maßgabe der ABRV 2008 bis zur Höhe der Versicherungssumme (Versicherungswert) abzüglich Selbstbehalt. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, ersetzt die Generali auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

Dem Versicherten steht ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen die Generali geltend zu machen.

\*Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Generali Versicherung AG